

Lösungen Prüfungsaufgabe

- a) – Bewerbungsschreiben
 – Lebenslauf mit Lichtbild (Bewerbungsfoto)
 – letzte Schulzeugnisse (Kopien)
 – Nachweis der Berufsausbildung, z. B. Gesellenbrief oder Facharbeiterbrief
 – Arbeitszeugnisse (Kopien)
 – evtl. Bescheinigungen zusätzlicher Qualifikationen
- b) Nein, innerhalb der EU genießen Staatsangehörige von EU-Mitgliedsländern Freizügigkeit. Lediglich für Arbeitnehmer aus Kroatien ist die Freizügigkeit noch bis Mitte 2015 eingeschränkt (Stand: 01.01.2015).
- c) Zu den Arbeitspapieren gehören die Angabe der Steueridentifikationsnummer sowie des Geburtsdatums, die Urlaubsbescheinigung, die Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse und der Sozialversicherungsausweis.
- d) „Übertarifliche Leistungen“ bei der Entlohnung und beim Urlaub bedeuten, dass in diesen beiden Punkten bessere Regelungen getroffen wurden, als der Tarifvertrag sie vorsieht.
 – *Entlohnung*: im Lohn- bzw. Gehaltstarifvertrag
 – *Urlaub*: im Manteltarifvertrag
- e) Nach dem Grundsatz der Unabdingbarkeit gilt immer die für den Arbeitnehmer günstigere Regelung. Auch wenn im Einzelarbeitsvertrag schlechtere Bedingungen vereinbart wurden, muss die Betriebsvereinbarung beachtet werden.
- f) Nach § 7 und § 14 BetrVG kann sie kandidieren, da sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und mehr als sechs Monate dem Betrieb angehört.
- g) Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften
 → Bei Scheitern erfolgt Schlichtungsverfahren.
 → Bei Scheitern der Schlichtung erfolgt Urabstimmung (Voraussetzung: in der Regel Zustimmung von 75% der Gewerkschaftsmitglieder).
 → Sofern in der Urabstimmung zugestimmt wird, kann Streik ausgerufen werden.
- h) Klaus hat in Bezug auf die Allgemeinverbindlichkeit recht, denn er kann auch ohne Gewerkschaftsmitglied zu sein, die Regelungen des Tarifvertrags beanspruchen. Ein **allgemein verbindlicher Tarifvertrag** bindet auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht den vertragschließenden Parteien angehören (Gewerkschaft/Arbeitgeberverband). Die Allgemeinverbindlichkeit wird auf Antrag der Tarifparteien vom Bundesminister für Arbeit und Soziales erklärt.
 Allerdings könnte es Sinn machen, einer Gewerkschaft anzugehören, denn diese bietet ihren Mitgliedern z. B. Beratung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Des Weiteren erhalten nur Gewerkschaftsmitglieder Streikgeld. Im Falle einer Aussperrung würde Klaus ohne Unterstützung dastehen. In einem Wirtschaftszweig, in dem viel gestreikt wird, kann dies sehr teuer werden.